

Statuten

Berufsverband - Hausärztinnen und Hausärzte Schweiz

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Berufsverband Hausärztinnen und Hausärzte Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

² Der Berufsverband hat seinen Sitz am jeweiligen Standort der Geschäftsstelle.

Art. 2 - Zweck

¹ Der Berufsverband vertritt die Schweizer Hausärztinnen und Hausärzte (vgl. Art. 4a Mitgliederkategorien Allgemeinmedizin, Innere Medizin und Kinder- & Jugendmedizin) gegenüber Bevölkerung, Behörden, FMH und weiteren Institutionen.

² Der Berufsverband bezweckt insbesondere

- a) einen einheitlichen Auftritt der Hausärztinnen und Hausärzte;
- b) die Förderung und Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und umfassenden Grundversorgung durch Hausärztinnen und Hausärzte im Interesse ihrer Patientinnen und Patienten;
- c) die Wahrung und Förderung der berufs-, gesundheitspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Hausärztinnen und Hausärzte;
- d) die Stärkung und Entwicklung des Berufsbildes, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Förderung des Nachwuchses der Hausärztinnen und Hausärzte;
- e) die Entwicklung und Umsetzung eines Qualitäts-Konzeptes zur Kompetenzerhaltung der Hausarztmedizin unter Berücksichtigung der Standards der Fachgesellschaften;
- f) die Pflege von Beziehungen zu Organisationen im Gesundheitswesen im In- und Ausland;
- g) die Verhandlungsführung im Interesse der Mitglieder, insbesondere Tarifverhandlungen;

- h) die Förderung des Ansehens der Hausärztinnen und Hausärzte durch professionelle Öffentlichkeitsarbeit;
- i) das Anbieten von weiteren Dienstleistungen im Interesse der Mitglieder unter Berücksichtigung der Zusammenarbeitsverträge (Artikel 33).

II. Mitgliedschaft

Art. 3 – Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitglieder
- Ausserordentliche Mitglieder
- Gönner

Art. 4 – Ordentliche Mitglieder

- a) Als ordentliche Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden, die als praktizierende Hausärztinnen oder Hausärzte selbständig oder im Angestelltenstatus tätig sind und einen Facharzttitel Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Kinder- & Jugendmedizin führen oder eine gleichwertige, anerkannte Weiterbildung aufweisen.

Bei Fragen bezüglich der hausärztlichen Tätigkeit, gleichwertiger, anerkannter Weiterbildung oder Besitzstandswahrung entscheidet der Vorstand abschliessend.

- b) Juristische Personen wie z.B. die bisherigen Fachgesellschaften Schweizerische Gesellschaft für Allgemeinmedizin (SGAM), Schweizerische Gesellschaft für Innere Medizin (SGIM), Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie (SGP) sowie die Foederatio Medicarum Practicarum et Medicorum Practicorum (FMP), Junge Hausärztinnen und -ärzte Schweiz (JHaS) und das Kollegium für Hausarztmedizin (KHM / Schweizerische Stiftung zur Förderung der medizinischen Grundversorgung).
- c) Als Ehrenmitglied kann jede Person aufgenommen werden, die sich um die Hausarztmedizin besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt. Sie sind von jeglicher Beitragspflicht befreit und im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

Art. 5 – Ausserordentliche Mitglieder

- a) Ärztinnen und Ärzte ohne eigene Praxistätigkeit, welche eine Weiterbildung als Hausärzte absolvieren oder absolviert haben.

Art. 6 - Gönner

- a) Als Gönner können alle Personen und Institutionen aufgenommen werden, die die Interessen des Berufsverbands unterstützen möchten.

Art. 7 – Anerkennung der FMH-Statuten und der Standesordnung FMH

¹ Sämtliche Verbandsmitglieder und der Verband selbst anerkennen die Statuten und die Standesordnung der FMH und der dem Berufsverband angeschlossenen Fachgesellschaften für sich als verbindlich.

Art. 8 – Beitritt

¹ Wer dem Berufsverband beitreten möchte, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an die Geschäftsstelle zu richten.

² Über die Aufnahme in den Berufsverband entscheidet der Vorstand.

³ Bei Verweigerung der Aufnahme kann an die Delegiertenversammlung rekurriert werden.

Art. 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet.

² Der Austritt ist für natürliche Personen jederzeit möglich. Für juristische Personen gilt eine Kündigungsfrist von 6 Monaten per Ende Kalenderjahr. Eine Austrittserklärung muss schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

³ Der Vorstand kann ein Verbandsmitglied ausschliessen, wenn es

- a) die Verbandsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt;
- b) seinen finanziellen Verpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

⁴ Dem ausgeschlossenen Verbandsmitglied steht ein Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten oder die Präsidentin zuhanden der Delegiertenversammlung zu richten; diese entscheidet endgültig.

⁵ Der Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder von Sonderbeiträgen kann nicht mit Rekurs angefochten werden.

Art. 10 – Ansprüche gegenüber dem Berufsverband

¹ Durch Austritt oder Ausschluss verliert ein Mitglied sämtliche Ansprüche persönlicher und finanzieller Natur gegenüber dem Berufsverband.

² Eine Rückerstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

III. Rechte und Pflichten

Art. 11 – Rechte

¹ Die ordentlichen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

² Die ausserordentlichen Mitglieder sind berechtigt

- a) an den Generalversammlungen teilzunehmen;
- b) an den Generalversammlungen gemäss Art. 18 Abs. 6 Statuten Anträge zu stellen;
- c) den Delegiertenversammlungen als Zuhörer beizuwohnen;
- d) die Dienstleistungen des Berufsverbands zu beanspruchen.

³ Die Gönner sind berechtigt

- a) An der GV als Zuhörer teilzunehmen
- b) Durch den Vorstand zu definierende Informationen zu erhalten.

Art. 12 – Pflichten

¹ Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) zur Einhaltung dieser Statuten und der Verbandsbeschlüsse;
- b) zur Entrichtung des Jahresbeitrages und der von der Delegiertenversammlung beschlossenen zusätzlichen Beiträge;
- c) zur Meldung der Änderung oder Aufgabe der beruflichen Tätigkeit.

² Gönner unterstützen den Berufsverband ideell und finanziell.

IV. Mittel

Art. 13 – Mitgliederbeitrag

¹ Der Mitglieder- und allfällige zusätzliche Beiträge werden jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

² Der Vorstand kann die Mitgliederbeiträge für Teilzeitarbeitende, nicht mehr Berufstätige, Assistenten/innen, Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung maximal um die Hälfte reduzieren.

Art. 14 – Weitere finanzielle Mittel

¹ Weitere finanzielle Mittel des Berufsverbands können durch Veranstaltungen, private oder öffentliche Beiträge sowie freiwillige Zuwendungen beschafft werden. Für die Beschaffung gelten die Richtlinien der SAMW.

Art. 15 – Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Berufsverbands haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Organisation

Art. 16 – Organe

¹ Der Berufsverband hat folgende Organe:

- A) die Gesamtheit aller Mitglieder (Urabstimmung)
- B) die Generalversammlung (GV)
- C) die Delegiertenversammlung (DV)
- D) der Vorstand
- E) die Geschäftsstelle
- F) die Revisionsstelle

A) Die Gesamtheit aller Mitglieder (Urabstimmung)

Art. 17 – Urabstimmung

¹ Die Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder auf schriftlichem Weg.

² Der Urabstimmung wird angeordnet,

1. sofern zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten einem entsprechenden Antrag zustimmen,
2. sofern 15% der Einzelmitglieder die Durchführung einer Urabstimmung verlangen; Die Unterschriften müssen der Geschäftsstelle eingereicht werden,
3. auf Antrag des Vorstandes mit Zustimmung der DV.

³ Die Urabstimmung ist vom Vorstand grundsätzlich innert 3 Monaten nach dem entsprechenden Begehren oder Beschluss durchzuführen.

⁴ Die Beschlüsse der Urabstimmung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für die Auflösung des Berufsverbands ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Leere, ungültige Stimmen und Enthaltungen werden für die Ermittlung des einfachen Mehrs oder einer 2/3 Mehrheit nicht berücksichtigt.

B) Generalversammlung

Art. 18

¹ Die Generalversammlung soll als basisdemokratisches Organ den Kontakt zu den einzelnen Mitgliedern sicherstellen.

² Sie findet in der Regel einmal im Jahr statt.

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Antrag von 2/3 der Delegierten verlangt werden.

⁴ Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Kompetenzen:

- a) Genehmigung der Gründungsstatuten und der ersten Zusammenarbeitsverträge gemäss Art. 33;
- b) Die Wahl des ersten Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Berufsverbands unter Vorbehalt der Urabstimmung (Art. 34 Abs. 1)
- d) Beschlussfassung über die Geschäfte, welche der Generalversammlung von der Delegiertenversammlung vorgelegt werden.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

⁵ Zu den ständigen Traktanden gehören im Weiteren:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten oder der Präsidentin über den Stand und die Tätigkeit der Gesellschaft;
- b) Beantwortung von mündlichen oder schriftlichen Anfragen an den Vorstand (Fragestunde).

⁶ Die Generalversammlung kann einen Antrag eines Mitgliedes mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dem Vorstand zur Bearbeitung überweisen.

⁷ Für sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Genehmigung der Gründungsstatuten, der Zusammenarbeitsverträge und des Auflösungsbeschlusses des Berufsverbands, gilt das einfache Mehr (Art. 17 Abs. 4).

⁸ Die Gründungsstatuten und die Zusammenarbeitsverträge im Zeitpunkt der Gründung, bedürfen einer 2/3 Mehrheit (Art. 17 Abs. 4).

⁹ Das Protokoll der Generalversammlung und der Bericht des Präsidiums werden in dem vom Vorstand bestimmten Publikationsorgan veröffentlicht.

C) Delegiertenversammlung

Art. 19 – Funktion und Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung ist unter Vorbehalt der Befugnisse der Urabstimmung bzw. der Generalversammlung das oberste Organ des Berufsverbands.

² Sie wird vom Präsidium geleitet und besteht aus maximal 60 Delegierten. Die Wahlkompetenzen für die Delegierten werden wie folgt aufgeteilt:

- a) Die Fachgesellschaften SGAM, SGIM, SGP haben Anspruch auf je vier Sitze.
- b) Die JHaS und die FMP haben Anspruch auf je einen Sitz.

³ Die Verteilung der übrigen Delegierten erfolgt nach folgenden Regeln:

- a) Ein Kanton bzw. zwei Halbkantone zusammen haben Anspruch auf mindestens einen Sitz.
- b) Kantone mit 251 – 500 Mitgliedern haben Anspruch auf einen zweiten Sitz;
- c) Kantone mit 501 – 1000 Mitgliedern haben Anspruch auf einen dritten Sitz;
- d) Kantone mit über 1000 Mitgliedern haben Anspruch auf einen vierten Sitz;

⁴ Die definitive Sitzverteilung wird jeweils vor den Gesamterneuerungswahlen aufgrund der Mitgliederzahlen des letzten Geschäftsjahres durch den Vorstand für die nächste Amtsperiode abschliessend festgelegt.

⁵ Niemand kann gleichzeitig Delegierter mehrerer Kantone und Fachverbände sein.

Art. 20 – Wahlen

¹ Die Gesamterneuerungswahlen für die Delegiertenversammlung finden alle 3 Jahre statt. Die Wiederwahl ist möglich.

² Die Verbandsmitglieder wählen ihre Delegierten in dem Kanton, in dem sie ihre Praxistätigkeit hauptsächlich ausüben.

³ Besteht kein zuständiger kantonaler oder regionaler Hausärzterverband, der die Durchführung der Wahlen vornimmt, können mindestens 20 Einzelmitglieder des entsprechenden Kantons Wahlvorschläge zuhanden der Geschäftsstelle einreichen. Der Vorstand regelt in diesen Fällen das Wahlprozedere abschliessend.

⁴ Stehen für eine Wahl als Delegierte nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als Sitze zur Verfügung, gelten die von den kantonalen oder regionalen Hausärzter-

bänden oder den Einzelmitgliedern vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten als gewählt.

⁵ Die Wahlen der Delegierten werden durch die Geschäftsstelle koordiniert.

⁶ Der Amtsantritt erfolgt in der Regel dem der Wahl folgenden Geschäftsjahr.

⁷ Falls ein Delegierter oder eine Delegierte vorzeitig ausscheidet, ist das delegierende Organ (Kanton oder Fachgesellschaft) für die Nachfolgeregelung verantwortlich.

Art. 21 – Zuständigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist für die strategische Gesamtführung des Berufsverbands verantwortlich. Sie überwacht die Tätigkeit der anderen Organe, legt das Leitbild und die langfristigen Zielsetzungen fest, teilt die Mittel zur Erreichung dieser Ziele zu und überwacht die Tätigkeit der anderen Organe.

² Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Abnahme des Geschäftsberichts des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das neue Geschäftsjahr sowie allfälliger zusätzlicher Beiträge;
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Bilanz des Vorjahres sowie über die Verwendung des Geschäftsergebnisses;
- d) Beschlussfassung über das Budget und die Jahresziele;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Anordnung einer Urabstimmung;
- g) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen strategischen Zielsetzungen;
- h) Bestimmung der zuständigen kantonalen oder regionalen Hausarztverbände für die Organisation der Wahlen der Delegierten;
- i) Genehmigung des Geschäftsreglements für die Organe der Gesellschaft sowie für deren Entschädigung und die Finanzkompetenzen derselben;
- j) Genehmigung neuer oder abgeänderter Zusammenarbeitsverträge (Art. 33).
- k) Genehmigung von Statutenänderungen und verbindlichen Beschlüssen;
- l) Wahl des Präsidiums und von 4 bis 6 weiteren Vorstandsmitgliedern;
- m) Wahl der Revisionsstelle;

- n) Wahl der Delegierten des Berufsverbandes in die Gremien der FMH oder anderer Vereinigungen;
- o) Einsetzen von ständigen Kommissionen.

Art. 22 – Organisation

¹ Die Organisation, die Wahl der Delegierten, der Ablauf der Delegiertenversammlung sowie die Rechte und Pflichten werden im Übrigen im Geschäftsreglement (Art. 21 Abs. 2 lit. i) geregelt.

²Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 23 – Versammlungen

¹ Die Delegiertenversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zu ordentlichen Sitzungen zusammen.

² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden:

- a) durch Beschluss der Delegiertenversammlung;
- b) auf Verlangen von 20 Delegierten, des Vorstandes, von 5 Kantonen oder 10% der Mitglieder des Berufsverbandes.

³ Bei Abwesenheit können keine Stellvertretungen ernannt werden.

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

⁵ Die Mitglieder des Berufsverbandes können den Beratungen der Delegiertenversammlung als Zuhörer beiwohnen.

⁶ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Art. 17 Abs. 4).

⁷ Mindestens 20 Delegierte können eine geheime Abstimmung verlangen.

⁸ Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Berufsverband kann nur in einer geheimen Abstimmung beschlossen werden.

⁹ Die Traktandenliste der Delegiertenversammlung wird allen Delegierten mindestens 10 Tage im Voraus frühzeitig und unter Hinweis auf ihr Antragsrecht bekannt gegeben.

¹⁰ Die Sitzungsdaten und Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden in dem vom Vorstand bestimmten Publikationsorgan des Berufsverbandes veröffentlicht.

D) Vorstand

Art. 24 – Funktion und Zusammensetzung

¹ Der Vorstand ist das oberste leitende und vollziehende Organ des Berufsverbands.

² Es besteht aus einem Präsidium, das durch den Präsidenten und ein bis zwei Vizepräsidenten oder durch 2 Co-Präsidenten wahrgenommen werden kann, und 4 bis 6 weiteren Mitgliedern (alle statutarischen Erwähnungen des Präsidiums gelten sinngemäss auch für die 2 Co-Präsidenten).

³ Das Präsidium kann im Anstellungsverhältnis tätig sein. Alle Vorstandsmitglieder üben eine Tätigkeit als Hausärzte aus.

⁴ Die Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder und ihre Entschädigung werden im Übrigen im Geschäftsreglement geregelt (Art. 21 Abs. 2 lit. i).

Art. 25 – Wahlen

¹ Das Präsidium und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Gründungsvorstandes (Art. 18 Abs. 4 lit. b) durch die Delegiertenversammlung gewählt.

² Die Wahlen für die Gesamterneuerung des Vorstandes finden alle 3 Jahre statt. Die Wiederwahl ist für maximal 3 Amtsperioden möglich. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise eine einmalige Verlängerung auf eine vierte Amtsperiode erlaubt werden. Angebrochene Amtsperioden zählen nicht.

³ Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Fachgesellschaften zu berücksichtigen.

⁴ Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, wählt die Delegiertenversammlung in der Regel einen Ersatz für die verbleibende Amtsdauer.

Art. 26 – Zuständigkeit

¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht andern Organen übertragen sind.

² Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vorbereitung aller Geschäfte für die Urabstimmung, Generalversammlung und Delegiertenversammlung;
- b) Vertretung der Gesellschaft nach aussen;
- c) Vorbereitung der Delegiertenversammlung und definitive Festlegung der Sitzverteilung (Art. 19 Abs. 4);
- d) Ausarbeitung des Geschäftsberichts, Jahresrechnung, Budgets zuhanden der Delegiertenversammlung;

- e) Ausarbeitung der gesundheitspolitisch, standespolitischen und strategischen Zielsetzungen;
- f) Sicherstellung der Kommunikation innerhalb der Gesellschaft und nach außen;
- g) Verwaltung der Finanzen;
- h) Überwachung der Einhaltung von Statuten, allgemein verbindlichen Beschlüssen etc.;
- i) Anstellung, Kontrolle bzw. Entlassung der Geschäftsstelle;
- j) Einsetzung bzw. Berufung von temporären Kommissionen, Experten, Verhandlungsdelegationen etc.;
- k) Erlass und Änderung des Geschäftsreglements;
- l) Beschlussfassung über die Beteiligung oder Mitgliedschaft in anderen Organisationen;
- m) Beschlussfassung über einmalige nicht im Budget enthaltene Ausgaben im Rahmen der im Geschäftsreglement festgesetzten Kreditlimite;
- n) Entscheid über Aufnahmen, Ausschlüsse, Rekurse etc.
- o) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Verträgen, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist.
- p) Beschlussfassung über die Reduktion von Mitgliederbeiträgen (Art. 13 Abs. 2).

Art. 27 – Konstituierung und Organisation

¹ Der Vorstand konstituiert sich nach der Wahl des Präsidiums selbst.

² Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

³ Die Organisation des Vorstands, Rechte und Pflichten seiner Mitglieder, Entschädigungen etc. werden im Übrigen im Geschäftsreglement geregelt.

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Delegiertenversammlung und an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 28 – Sitzungen

¹ Vorstandssitzungen können auf Verlangen jedes Vorstandsmitgliedes einberufen werden.

² Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Je nach Bedarf können weitere Personen zur Teilnahme eingeladen werden.

⁴ Durch die Geschäftsstelle wird ein erweitertes Beschlussprotokoll erstellt.

⁵ Die Delegierten bzw. Mitglieder sind periodisch über die Geschäftstätigkeit des Vorstandes zu orientieren.

E) Die Geschäftsstelle

Art. 29 – Zusammensetzung und Zuständigkeit

¹ Die Geschäftsstelle unter Aufsicht des Vorstands ist das ausführende Organ des Berufsverbands. Sie besteht aus der Geschäftsstellenleitung sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Geschäftsstellenleitung hat in der Generalversammlung, der Delegiertenversammlung und im Vorstand beratende Stimme.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Geschäftsreglements.

F) Revisionsstelle

Art. 30 – Wahl und Aufgaben der Revisionsstelle

¹ Die Delegiertenversammlung (Art. 21 Abs. 2 lit. m) wählt für 1 Jahr eine professionelle Revisionsstelle; die Wiederwahl ist möglich.

² Die Aufgaben der Revisionsstelle sind:

- a) Prüfung der Jahresrechnung, der Bilanz und allfälliger Spezialrechnungen;
- b) Prüfung der Buchhaltung;
- c) Prüfung der Vermögensverwaltung;
- d) Abgabe einer Empfehlung zuhanden der Delegiertenversammlung bezüglich der Entlastung des Vorstands;
- e) Schriftliche Berichterstattung an die Delegiertenversammlung und Teilnahme an der Delegiertenversammlung, welche die Jahresrechnung abnimmt.

Art. 31 – Kommissionen

¹ Die Delegiertenversammlung (Art. 21 Abs. 2 lit. 0) oder der Vorstand (Art. 26 Abs. 2 lit. j) können ständige bzw. temporäre Kommissionen zur Bearbeitung fachspezifischer Themen einsetzen und auflösen. Die Leiterinnen und Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand ernannt. Dieser erteilt den Kommissionen Aufträge und ist Aufsichtsorgan.

VI. Verschiedene Bestimmungen

Art. 32 – Übergangsbestimmungen

¹ Einzelmitglieder sollen sich einem kantonalen bzw. regionalen Hausärzterverband anschliessen, sofern ein solcher besteht.

Die kantonalen bzw. regionalen Verbände anerkennen ausdrücklich die Statuten des Berufsverbands.

Art. 33 – Zusammenarbeit

¹ SGAM, SGIM, SGP, FMP, JHaS und das KHM regeln in schriftlichen Zusammenarbeitsverträgen ihre Beziehungen zum Berufsverband. Diese Zusammenarbeitsverträge haben insbesondere Folgendes zu beinhalten:

- a) Einzel- oder Kollektivbeitritt der bisherigen Mitglieder;
- b) Abtretung von Kompetenzen und Aufgaben an den neuen Berufsverband;
- c) Bestimmungen über die Vertretung in den Organen anderer Vereinigungen, insbesondere der FMH;
- d) Soweit nötig, Änderung der bisherigen Statuten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 34 – Auflösung des Berufsverbands

¹ Ein Antrag auf Auflösung des Berufsverbands kann von der Generalversammlung, der Delegiertenversammlung oder vom Vorstand gestellt werden. Der Berufsverband kann aufgelöst werden, wenn 2/3 der Mitglieder in einer Urabstimmung einer Auflösung zustimmen (Art. 17 Abs. 4).

² Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

³ Sofern der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt, fällt ein allfälliger Liquidationsgewinn an die FMH mit dem Auftrag, den Betrag entsprechend dem Zweck des aufgelösten Berufsverbands zu verwenden.

⁴ Eine Ausschüttung des Verbandsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 35 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand

¹ Als subsidiäres Recht gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs Art. 60 ff.

² Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Berufsverband ist der Sitz des Verbands.

³ Bei Interpretationsproblemen ist die deutschsprachige Version massgeblich.

Ort/Datum:

Namens des Präsidiums:

.....

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung des Berufsverbands – Hausärztinnen und Hausärzte Schweiz vom genehmigt worden.